VERORDNUNG (EWG) Nr. 1250/81 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 22 des Beitrittsvertrags sind die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Rechtsakte des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie bestimmte, nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags in dem genannten Bereich erlassene und nach dem 1. Januar 1981 noch gültige Rechtsakte durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 der Kommission (2) angepaßt worden, um sie mit den Bestimmungen des Beitrittsvertrags in Einklang zu bringen.
Infolge eines Versehens ist die Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2548/79 (4), noch entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 wird wie folgt geändert :

1. Die in Artikel 7 genannten Aufschriften werden durch die folgende Aufschrift ergänzt :

   „Βούτυρο ἰδιωτικῆς ἀποθεματοποιήσεως προοριζόμενο γιά μεταποίηση (κανονισμός (ΕΟΚ) ἀριθ. 1468/79)".

2. Im Anhang werden

   — die Angaben unter Buchstabe A a) erster Gedankenstrich durch die folgende Angabe ergänzt :

   „προοριζόμενο γιά συμπύκνωση καί κατόπιν γιά μεταποίηση (κανονισμός (ΕΟΚ) ἀριθ. 1468/79)",

   — die Angaben unter Buchstabe A b) erster Gedankenstrich durch die folgende Angabe ergänzt :

   „συμπυκνωμένο βούτυρο προοριζόμενο γιά μεταποίηση (κανονισμός (ΕΟΚ) ἀριθ. 1468/79)",

   — die Angaben unter Buchstabe B erster Gedankenstrich durch die folgende Angabe ergänzt :

   „προοριζόμενο γιά ἄμεση μεταποίηση (κανονισμός (ΕΟΚ) ἀριθ. 1468/79)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.
(3) ABl. Nr. L 177 vom 14. 7. 1979, S. 40.
(4) ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 51.